



# **Schulordnung**

## *Allgemeines*

- 1 Das Schuljahr, wie auch die Semestereinteilungen, entsprechen denen der Pflichtschulen in den Marktgemeinden Wolfurt und Lauterach, sowie der Gemeinde Schwarzach.

## *Unterricht*

- 2 Wegen genereller Probleme bei der Erstellung des Stundenplanes kann der Unterrichtsstart erst eine Woche nach Beginn des Schuljahres erfolgen.
- 3 a Die Unterrichtseinheit im Bereich Musik beträgt 50 Minuten. Sie wird landläufig als eine Stunde bezeichnet. Die halbe Stunde, auch Kurzstunde genannt, hat eine Unterrichtsdauer von 30 Minuten. Der Gruppenunterricht hat eine Dauer von 50 Minuten.
- 3 b Die Unterrichtseinheit im Bereich Tanz beträgt 50 Minuten. Nach jeder Unterrichtseinheit wird eine 10-minütige Wechselpause gemacht.
- 4 Musik wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Tanz als Gruppenunterricht.
- 5 Den Schülern im Instrumentalunterricht ist über Aufforderung jeweils am Ende eines Schuljahres eine Schulnachricht über den Fortschritt auszustellen. In den Bereichen Tanz und EMP ist den Schülern eine Teilnahmebestätigung auszustellen.
- 6 Das Unterrichtsfach EMP (Elementare Musikpädagogik) als Grundlage des Instrumentalunterrichtes ist für alle neu eintretenden Schüler bis zu einem Alter von 7 Jahren verbindlich. In Ausnahmefällen kann die Direktion besonders begabte Schüler auch früher zum Instrumentalunterricht zulassen.
- 7 Von Schülern aus irgendwelchen Gründen nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt, aber verrechnet.
- 8 Bei Verhinderung des Lehrers durch Krankheit oder musikschulbedingte Stundenausfälle werden die versäumten Unterrichtsstunden nicht nachgeholt. Eine Rückverrechnung von Schulgeld erfolgt erst, wenn mehr als zwei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr versäumt werden.
- 9 Bei sonstiger Verhinderung des Lehrers sind die Stunden im Einvernehmen mit den Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Direktion nachzuholen.
- 10 Ist der Unterricht aufgrund höherer Gewalt, insbesondere bei einer Epidemie oder Pandemie, nicht vor Ort in den Räumen der Musikschule als Präsenzunterricht möglich, so erfolgt dieser in Form von Distance Learning unter Anwendung digitaler Lernformen. Dies betrifft sowohl die Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts aufgrund einer behördlichen Anordnung (Schulschließung), als auch jene Fälle, in denen der Unterrichtsbetrieb im Sinne des Gesundheitsschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Behörden an einzelnen Standorten oder Fachbereichen auf Distance Learning umgestellt wird. Die Maßnahmen sind in jedem Fall, für die Dauer der Schulschließung, zeitlich zu begrenzen. Für die Dauer der angeordneten Maßnahmen werden 80% des jeweiligen Tarifes verrechnet. In manchen Unterrichtsfächern ist Distance Learning nicht möglich. In diesen Fällen entfällt der Unterricht in dieser Zeit. Gebühren werden für die ausgefallenen Lektionen keine verrechnet.

## *Aufnahme / Austritt*

- 11 Die Aufnahme in die Musikschule am Hofsteig erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Zeichnungsberechtigten auf unbestimmte Zeit.
- 12 Anmeldungen können
  - a) im Sekretariat der Musikschule oder über unsere Homepage vorgenommen werden.
  - b) nach Maßgabe noch verfügbarer Plätze bis zum Ende der ersten Schulwoche erfolgen.
- 13 Eine Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres ist bei Vorhandensein von freien Plätzen grundsätzlich zu Beginn des zweiten Semesters möglich.
- 14 Die Aufnahme in die Musikschule kann verweigert werden,
  - a) wenn die Wochenstundenzahl des Lehrers das Vollpensum übersteigen würde.
  - b) wenn für das gewünschte Instrument/Tanzkurs kein geeigneter Lehrer zur Verfügung steht.
  - c) wegen mangelnder musikalischer/körperlicher Fähigkeiten der Bewerber.
- 15 a Im Musikunterricht ist der Austritt aus der Musikschule mit Ende jedes Semesters unter Einhaltung der Abmeldetermine 15. Jänner bzw. 15. Juni möglich.
- 15 b Im Tanzunterricht ist der Austritt aus der Musikschule mit Ende jedes Semesters unter Einhaltung der Abmeldetermine 15. Jänner bzw. 30. September möglich.
- 16 Schüler können vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden,
  - a) wenn sie mehrmals unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben.
  - b) wenn sie sich gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülern undiszipliniert verhalten.
  - c) wenn sie gegen die Bestimmungen der Musikschule (Schulordnung) verstoßen
  - d) wenn sie das Lernziel, das durch Lehrpläne gegeben ist, nicht erreichen.

## *Schulgeld*

- 17 Die Höhe des Schulgeldes wird von den Gemeindevertretungen festgesetzt und semesterweise vorgeschrieben.
- 18 Bei Schulgeldrückständen wird der Unterricht unterbrochen, wobei die Zahlungspflicht weiter besteht.
- 19 Schulgeldermäßigungen sind für Schüler aus einkommensschwächeren Familien möglich. Hierzu ist ein schriftliches Ansuchen bis spätestens 30. September des betreffenden Schuljahres beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Die Dauer der Schulgeldermäßigung ist gekoppelt an eine positive Leistungsentwicklung des Schülers und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

\* Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden personenbezogene Bezeichnungen (z.B. Schüler, Lehrer, etc.) ohne geschlechtsspezifische Differenzierung verwendet.